

Die Ursache von Farbveränderung der auf Strohpapier geklebten Papiere und Mittel zur Beseitigung des Fehlers konnten angegeben werden.

Die übliche Vortragsreihe im Technikum für Buchdrucker über Papieruntersuchung wurde im Herbst vor reichlich 50 Herren vom Anstaltsleiter abgehalten.

Mehreren Papiertechnikern wurde Gelegenheit geboten, einige Monate die Papierprüfung in der Anstalt praktisch zu üben.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Feilhaltens unzüchtiger Schriften ist am 7. Oktober v. J. vom Landgerichte Paderborn der Bücherhändler Karl Godel zu 100 M Geldstrafe verurteilt worden. Er hat in seinem Geschäfte in Lippstadt 1908 eine Anzahl Druckschriften feilgehalten, die vom Gericht als unzüchtig erachtet worden sind. Es handelt sich um »Intime Geschichten«, »Die rote Jenny«, »Gertrud, das Opfer des Mädchenhändlers«, den »König der Schmuggler« usw. Derartige Schriften würden, so sagt das Urteil, erfahrungsgemäß von jungen Leuten gelesen, die unfähig seien, das Literarische vom rein Stofflichen zu unterscheiden, und das Dargestellte meist nur mit den Sinnen erfassen. Die Unzüchtigkeit wird im einzelnen nachgewiesen. Auch das Buch »Der Graf von Sade« (Sadismus!) und »Der Mikrokosmos« kamen in Frage. Der Angeklagte wollte den Inhalt der Bücher nicht gefannt haben, da er im Hauptberuf Agent sei und seine Frau den Buchhandel besorge. Das Gericht hat aber angenommen, daß er bei dem geringen Umfange seines Buchhandels wissen konnte, was für Schriften er vertrieb. — In seiner Revision suchte der Angeklagte geltend zu machen, Dolus ohne Kenntnis des Inhalts sei nicht denkbar. Das Reichsgericht verwarf jedoch am 9. d. M. die Revision. —

Wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften ist vom Landgerichte Köln am 15. Juli v. J. der Buchhändler Hermann Cönen zu 200 M Geldstrafe verurteilt worden. Er hat mehrere Hefte der in Berlin erscheinenden Zeitschrift »Deutsch-Hellas«, die für »Kadtkultur und Schönheitspflege« eintritt, verkauft. Das Gericht hat die in dem Blatte enthaltenen Bilder, die hier in Frage kommen, für unzüchtig erachtet. Die Zeitschrift stellt sich — so heißt es in dem Urteil — durch Vertretung gewisser Anschauungen in bewußten Gegensatz zur geltenden Moral. — Die Revision des Angeklagten wurde am 9. d. M. vom Reichsgericht verworfen.

* **Postcheckkonten.** (Vgl. Nr. 15—34 d. Bl.) — Weiter gemeldete Postcheckkonten:

Firma:	Postcheckamt:	Konto-Nr.:
Basler Buch- und Antiquariatshandlung vormals Adolf Geering (Basel) (Postadresse für Deutschland: St. Ludwig [Elsaß])	Karlsruhe	1002
H. Bechhold Verlag	Frankfurt (Main)	22
H. Bechhold Verlag: Umschau	Frankfurt (Main)	35
Carl Brandes	Hannover	750
Moritz Enay	Berlin	554
Wilhelm Engelmann	Leipzig	2836
Helbing & Lichtenhahn (Basel) (Postadresse für Deutschland: St. Ludwig [Elsaß])	Karlsruhe	824
Herbersche Buchhandlung	Berlin	1705
Fr. Junge (Erlangen)	Nürnberg	778
Wilhelm Knapv (Halle a. S.)	Leipzig	214
E. Melpers Buchhandlung G. Knorrn (Waldenburg in Schlesien)	Breslau	591
Verlagsanstalt Benziger & Co., A.-G. (Waldshut u. Einsiedeln [Schweiz])	Karlsruhe	702

* **F. Bruckmann A.-G., Zweigniederlassung Berlin, vormals Franz Lipperheide.** — Die Verlagshandlung Franz Lipperheide, Berlin, ist mit Wirkung vom 1. Januar 1909 mit allen Verlagsrechten, sowie den Aktiven und Passiven an die Firma F. Bruckmann A.-G. in München übergegangen, die sie, völlig getrennt von ihrem Münchener und Augsburger Hause (Verlag der »Augsburger Abendzeitung«), unter der Firma

»F. Bruckmann A.-G., Zweigniederlassung Berlin, vormals Franz Lipperheide« weiterführen wird. Dem bisherigen Geschäftsführer Herrn Heinrich Worms wurde Einzelprokura für die Berliner Zweigniederlassung erteilt. (Vgl. die Anzeige auf Seite 1857 d. Bl.)

* **Remittendenfaktor-Vordrucke D.-M. 1909.** (Vgl. 1908 Nr. 299—303; 1909 Nr. 1—34 d. Bl.) — Weitere Eingänge:

Hugo Vermöhler Verlag, Berlin.

Oskar Bonde's Verlag, Altenburg.

Mayer & Müller, Berlin.

Schiller-Buchhandlung Max Teschner G. m. b. H., Charlottenburg.

Theodor Steinkopff, Dresden.

Bereinsbuchhandlung und Buchdruckerei, Innsbruck.

* **Der Gesekentwurf gegen unlauteren Wettbewerb.** (Vgl. Nr. 12, 23 d. Bl.) — Die mit der Vorberatung des Gesekentwurfs gegen unlauteren Wettbewerb betraute Kommission des Reichstags hat sich bei § 1 des Entwurfs mit großer Mehrheit für die Aufnahme einer Generalklausel entschieden, wie solche in der ersten Lesung im Plenum von vielen Rednern befürwortet worden war. Danach soll wegen jeder Handlung, die gegen Treu und Glauben in Handel und Gewerbe verstoßt, nicht allein der Anspruch auf Unterlassung, sondern im Falle des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit auch der Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden können.

Buchhändler- (Antiquar-) Kataloge. — Über die Herstellung von Buchhändler- (Antiquar-) Katalogen hat unlängst in »Publishers' Circular« James B. Thompson aus Aberdeen einige Betrachtungen veröffentlicht, die für englische Antiquare manchen Wink für zweckmäßige Anlage dieser Hilfsmittel des Bücherverkaufs enthalten und (unbeschadet deutscher anderer Gepflogenheit) vielleicht auch hier einen kurzen Hinweis verdienen. Zeigt doch die Erfahrung, daß ein gut angelegter Katalog stets mehr und rascher Bestellungen zur Folge hat als einer, in dem sich der Suchende nur mit Mühe zurechtfinden kann. Nun gibt es zwar eine Menge von Regeln und Vorschriften über die Anlage von Bücherkatalogen; aber diese haben doch zumeist mehr den Bibliothekar oder den Sammler im Auge als den Buchhändler mit seinen andersgearteten Zwecken und Bedürfnissen.

Einer der Grundfehler vieler Buchhändler-Kataloge sei der, daß sie ihren Stoff in viel zu große Gruppen einteilten, innerhalb deren dann der Suchende natürlich nur schwer das Gewünschte finde. So allgemeine Gruppen wie Theologie, Geschichte, Philologie, Literatur usw. sollte ein Buchhändler-Katalog entweder ganz vermeiden oder doch durch speziellere Gruppenbegriffe gliedern. Wie solle sich der Käufer in dem — vom Verfasser als Beispiel erwähnten — Katalog über die von ihm gewünschte Spezialliteratur orientieren, in dem die Gruppe »Allgemeine Literatur« 71 Seiten umfasse! Engere Gruppen, deren Anlage eben die Aufgabe tüchtig geschulter Hilfskräfte bilden müsse, seien daher das erste Erfordernis eines guten Katalogs. Ein Mangel, an dem die meisten Kataloge litten, sei auch das Fehlen von Verweisen. Ein Buch, das unter dem Verfasser oder dem Gegenstand in einer bestimmten Gruppe eingetragen sei, solle stets in der entsprechenden oder einer verwandten Gruppe durch einen kurzen Verweis bezeichnet werden; eine einfache, aber viel Zeit und Suchen sparende Maßregel. Ferner litten zahlreiche Kataloge daran, daß die Bücher entweder zu wenig, oder zu viel beschrieben würden. Ein Buchhändlerkatalog sei keine Bibliographie; er solle kurz, klar und bestimmt das herausheben, was zur Kennzeichnung des Buches unerlässlich sei. Allenfalls möge eine genauere Beschreibung oder ein Hinweis auf ein vorhandenes Exlibris in einer in kleinerer Schrift beigefügten Anmerkung folgen. Da über die Art und Weise, in der die Aufnahme der wichtigsten Merkmale eines Buches am zweckmäßigsten zu erfolgen habe, keinerlei Einhelligkeit unter den Buchhändlern bestehe, möchte der Verfasser für die Ordnung der Charakteristika, die nach der Reihenzahl des Buches und dem Gegenstande oder Verfasser verzeichnet werden müßten, folgende Regel vorschlagen: 1. der volle oder verkürzte Titel des Buches; 2. die Zahl der Bände, falls deren mehr als einer vorhanden sind; 3. Angabe der Tafeln, Karten oder sonstiger Einfügungen; 4. Art des Einbands; 5. Zu-